

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Jens Ahrends (AfD)

Rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 21.10.2019

Ausländerbehörden in Niedersachsen und Bremen berichten von ausländischen Frauen, die schwanger seien oder bereits ein Kind zur Welt gebracht hätten und Personen als Väter angeben, die ihrem Kind zur deutschen Staatsangehörigkeit und sich selbst zu einem gesicherten Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik verhelfen¹. Es gebe Fälle, in denen ein Mann 14 Vaterschaften anerkannt habe, wobei er für jedes Anerkenntnis einen Betrag von 5 000 Euro erhalte².

Um dem entgegenzuwirken, wurde mit Einführung des § 1597 a in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geregelt, dass eine Vaterschaft nicht gezielt zu dem Zweck anerkannt werden darf, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft, ist die Beurkundung gemäß § 1597 a Abs. 2 Satz 1 BGB auszusetzen. Die weitere Prüfung obliegt der gemäß § 85 a AufenthG zuständigen Behörde. Nach § 1597 a Abs. 2 S. 2 BGB liegen Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, die auf eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft hindeuten insbesondere dann vor, wenn

1. eine vollziehbare Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes besteht,
2. der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a des Asylgesetzes besitzt,
3. persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind fehlen,
4. der Verdacht besteht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder
5. der Verdacht besteht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

Vermutungstatbestände bezüglich der rechtsmissbräuchlichen Anerkennung einer Vaterschaft sind in § 85 a Abs. 2 AufenthG geregelt.

Nach Maßgabe der §§ 95 Abs. 2 Nr. 2 und 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist die rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung strafbar.

1. In wie vielen Fällen wurden in Niedersachsen seit 2013 Vaterschaften bei Kindern ausländischer Mütter anerkannt, bei denen zuständige Behörden oder Urkundsbeamte eine rechts-

¹ Vgl. <https://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Ghanaische-Mutter-deutsches-Kind>;
https://www.weser-kurier.de/region/die-norddeutsche_artikel,-aufenthaltsrecht-die-masche-mit-den-gekauften-vaterschaften-_arid,1773170.html.

² Vgl. https://www.weser-kurier.de/region/die-norddeutsche_artikel,-aufenthaltsrecht-die-masche-mit-den-gekauften-vaterschaften-_arid,1773170.html.

- missbräuchliche Anerkennung vermuteten (bitte auflisten nach Jahren unter Angabe der Staatsangehörigkeit und Wohnort der Kindsmutter)?
2. In wie vielen Fällen wurden seit 2013 Anträge auf eine Vaterschaftsanerkennung wegen Rechtsmissbrauchs abgelehnt (bitte nach Jahren auflisten unter Angabe der Staatsangehörigkeit und Wohnort der Kindsmutter)?
 3. In wie vielen Fällen wurde eine Beurkundung zur Anerkennung einer Vaterschaft seit 2017 gemäß § 1597 a Abs. 2 Satz 1 BGB ausgesetzt (bitte auflisten nach Jahren unter Angabe der Staatsangehörigkeit und Wohnort der Kindsmutter)?
 4. Welche Maßnahmen ergreifen die Ausländerbehörden, um gemäß § 85 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu prüfen, ob die Anerkennung einer Vaterschaft missbräuchlich wäre?
 5. Werden die in § 1597 a Abs. 2 Satz 2 BGB aufgezählten Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte durch die zuständige Behörde oder Urkundsperson im Sinne des § 1597 a Abs. 2 Satz 1 BGB in jedem Einzelfall geprüft?
 6. Wie erhält die Behörde oder Urkundsperson Kenntnis davon, ob die Anzeichen vorliegen? Wie erfährt sie etwa, ob der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat (§ 1597 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BGB)?
 7. In wie vielen Fällen wurden seit 2013 Strafverfahren gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 und § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eingeleitet (bitte nach Jahren auflisten)?
 - a) In wie vielen Fällen wurde wegen der rechtsmissbräuchlichen Anerkennung einer Vaterschaft ermittelt (bitte nach Jahren auflisten)?
 - b) Wie viele der Verfahren endeten mit einer rechtskräftigen Verurteilung (bitte nach Jahren auflisten)?
 - c) In wie vielen Fällen wurde ein Täter auf Grundlage einer rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung rechtskräftig verurteilt, nachdem die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt wurde?
 8. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung des § 1597 a BGB im Hinblick auf die Wirksamkeit der Bekämpfung rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen? Sind nach Ansicht der Landesregierung weitere Gesetzesänderungen erforderlich?